

Beschluss Nr. 352/2016

Schwyz, 19. April 2016 / ju

Teilrevision des Steuergesetzes

Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung

1. Ergebnis der kantonsrätlichen Kommissionssitzungen

Der Regierungsrat hat am 23. Februar 2016 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet (RRB Nr. 186/2016). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen vom 10., 18. und 30. März 2016 behandelt. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten. Bezüglich Systemwechsel bei der Einkommenssteuer folgt die Kommission der Vorlage des Regierungsrates. Sie spricht sich für einen proportionalen Einheitstarif bei der Einkommenssteuer mit einem gegenüber der Regierungsvorlage reduzierten Steuersatz von 5.1% aus.

Die Kommission unterbreitet zu verschiedenen Bestimmungen der Regierungsvorlage Abänderungsanträge. So beantragt sie Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalleistungen und bei der Vermögenssteuer sowie eine Streichung des Altersabzuges. Die beantragten Änderungen reduzieren die für den Kanton erwarteten Steuermehreinnahmen um rund 40 Mio. Franken. Aufgefangen werden soll dies u.a. mit einer Anpassung des Finanzhaushaltgesetzes (Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. Dezember 2013, SRSZ 144.110, FHG). Danach soll das Eigenkapitalziel neu auf einen Betrag von 100 Mio. Franken festgelegt werden. Die Kommission teilt die Ansicht des Regierungsrates, vor allfälligen Gesetzesänderungen bei der Besteuerung der juristischen Personen den Ausgang der auf Bundesstufe pendenten Unternehmenssteuerreform III abzuwarten. Sie empfiehlt dem Kantonsrat, für die juristischen Personen bis zur entsprechenden Anpassung des Steuergesetzes einen NFA-kostendeckenden Steuerfuss festzulegen.

Eine Kommissionsminderheit spricht sich für eine Erhöhung des Besitzesdauerrabatts bei der Grundstückgewinnsteuer aus. Die Kommissionsanträge inklusive Minderheitsanträge zur Grundstückgewinnsteuer sind aus der Gegenüberstellung (Synopsis) in der Beilage ersichtlich. Die Synopse enthält in der linken Kolonne den Wortlaut der regierungsrätlichen Vorlage, in der mittleren Kolonne denjenigen der kantonsrätlichen Kommission bzw. in Kursivschrift denjenigen der Kommissionsminderheit und in der rechten Kolonne den Antrag des Regierungsrates zu den Kommissionsbeschlüssen. Zur Verbesserung der Übersicht sind in der linken Kolonne nicht nur diejenigen Gesetzesteile aufgeführt, zu denen Abänderungsanträge gestellt werden, sondern sämtliche Paragraphen gemäss Vorlage des Regierungsrates. Alle in der mittleren Kolonne nicht aufgeführten

Paragrafen werden von der kantonsrätlichen Kommission unverändert gemäss Vorlage zur Annahme empfohlen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungs- und Minderheitsanträge der Kommission erläutert und mit der jeweiligen Stellungnahme des Regierungsrates ergänzt. Für den Wortlaut der jeweiligen Anträge kann auf die Gegenüberstellung in der Beilage verwiesen werden.

§ 2 Abs. 1 StG

Die Kommission hält an der Einführung einer Personalsteuer von Fr. 100.-- fest. Im Unterschied zum Regierungsrat ist sie jedoch dafür, dass deren Ertrag nicht auf Kanton, Bezirke und Gemeinden verteilt wird, sondern alleine den Hauptsteuerdomizilgemeinden zukommen soll, welche ohnehin den Bezug der Personalsteuer zu besorgen hätten. Da die Personalsteuer nicht primär der Schaffung zusätzlicher Steuereinnahmen, sondern staatspolitischen Überlegungen dienen soll, fällt der erwartete Mehrertrag mit insgesamt rund 1.4 Mio. Franken ohnehin relativ bescheiden aus. Dem Kanton entgehen mit dem Kommissionsantrag nur rund Fr. 700 000.--, weshalb der Regierungsrat dem Kommissionsantrag zustimmen kann. In § 2 Abs. 1 ist deshalb neu festzuhalten, dass die Personalsteuer von den Gemeinden erhoben wird.

§ 35 Abs. 1 Bst. f StG

Die Kommission beantragt, den geltenden Sozialabzug von Fr. 3200.-- für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen IV bezieht, zu streichen. Tatsächlich lässt sich heute nicht mehr generell sagen, dass ältere Steuerpflichtige allgemein wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind als ihre jüngeren Mitbürger mit gleichen Einkommensverhältnissen. Seit der Steuerperiode 2007 sind behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung eines Selbstbehalts voll abzugsfähig, sodass sich auch ein Spezialabzug für IV-Rentner kaum mehr rechtfertigt. Schliesslich sorgen die gemäss regierungsrätlicher Vorlage und Kommissionsentscheid stark erhöhten allgemeinen Sozialabzüge von § 35 Abs. 1 Bst. a und b E-StG für weitgehende oder sogar vollständige Entlastung in den unteren Einkommensbereichen. Die Streichung des Rentnerabzugs liesse bei einem proportionalen Einheitstarif von 5.1% beim Kanton einen Mehrertrag von 4.7 Mio. Franken erwarten. Nach der Steuerstatistik 2012 profitierten knapp 20 000 Steuermeldungen vom kombinierten Abzug. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 36 Abs. 1 StG

Die Kommission unterstützt den vom Regierungsrat vorgesehenen Systemwechsel von einem progressiven Steuersatz zu einem proportionalen Einheitstarif mit Geltung für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden. Der in der Regierungsvorlage enthaltene Steuersatz von 5.5% soll zur Entlastung des Mittelstandes hingegen auf 5.1% herabgesetzt werden. Die Reduktion des Satzes um 0.4% hat Mindererträge für den Kanton im Umfang von 28.4 Mio. Franken zur Folge. Damit verringert sich der tarifliche Anteil der Einkommenssteuer an der Sanierung des Staatshaushalts von 97 Mio. Franken gemäss Vorlage des Regierungsrats auf noch 70.5 Mio. Franken (ohne Streichung des Rentnerabzuges) gemäss Antrag der Kommission. Der regierungsrätliche Vorschlag verfolgte das Ziel des mittelfristigen Haushaltsausgleichs gemäss geltendem Finanzhaushaltsgesetz, welches ein minimales Eigenkapital von 390 Mio. Franken bis 2022 erfordert. Der Vorschlag der Kommission reduziert nun mittels zusätzlicher Gesetzesänderung das Eigenkapitalziel dahingehend, dass lediglich noch ein Mindesteigenkapital von 100 Mio. Franken vorliegen muss (siehe dazu nachfolgende Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 FHG). Da sich der Mittelbedarf

durch die beantragte Neufestlegung der Eigenkapitaluntergrenze erheblich verringern wird, erachtet der Regierungsrat die Satzreduktion für tragbar. Sie verbessert nicht nur die Belastungsverhältnisse des Mittelstandes, sondern führt auch im interkantonalen Vergleich zu einem Attraktivitätsgewinn. Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag bei gleichzeitiger Anpassung der Eigenkapitaluntergrenze zu.

§ 38 StG

Die Vorlage des Regierungsrates sieht für die gesonderte Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile einen gegenüber dem ordentlichen Einkommenssteuersatz (5.5% gemäss Vorlage) um die Hälfte reduzierten Einheitssatz von 2.75% vor. Da im Vernehmlassungsverfahren die mit einem Einheitstarif im Vergleich zur geltenden Regelung verbundene Mehrbelastung tiefer und mittlerer Kapitaleistungen kritisiert wurde, entschied sich der Regierungsrat in der Vorlage vom 23. Februar 2016 für eine Lösung mit Sozialabzügen. Diese Entlastung unterer und mittlerer Zuflüsse geht der Kommission zu wenig weit. Sie schlägt deshalb einen neuen Tarif vor, der in drei Stufen zum Maximalsatz von 2.75% führt. Dieser greift ab steuerbaren Kapitaleistungen von Fr. 497 700.--. Für Ehegatten wird die Progression zusätzlich gemildert, indem zur Satzermittlung der aus dem bisherigen Einkommenssteuertarif bekannte Divisor 1.9 angewendet wird. Sozialabzüge werden hingegen keine gewährt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag der Kommission an, obwohl damit der geschätzte Mehrertrag zur Sanierung des Staatshaushalts wesentlich abnimmt. Statt der zu erwartenden 7 Mio. Franken (aktualisierte Neuberechnung der Mehreinnahmen der regierungsrätlichen Vorlage) kann noch mit Mehreinnahmen von rund 2.6 Mio. Franken gerechnet werden. Der Kommissionsvorschlag hat einerseits den Vorteil, dass auch kleine Kapitaleistungen einer Besteuerung unterliegen, was nach der regierungsrätlichen Vorlage wegen der Gewährung von Sozialabzügen nicht der Fall wäre. Andererseits sorgt die Abstufung gemäss Kommissionsvorschlag für eine mildere Mehrbelastung der unteren und mittleren Kapitalbezüge, was vor allem in Bezug auf Vorsorgekapital, welches noch unter geltendem Recht geäuftet wurde, und mit Blick auf eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu begrüßen ist. Die angepasste Besteuerung der Kapitaleistungen ist weiterhin attraktiv und bewahrt den Sparanreiz. Der Regierungsrat beantragt deshalb Gutheissung des Kommissionsantrags.

§ 48a StG (neu)

Die Kommission stellt sich hinter die Einführung eines zweistufigen Kantonstarifs bei der Vermögenssteuer, beantragt jedoch zur Entlastung des Mittelstandes, die Schwellen für die zweite Stufe bei Alleinstehenden auf eine Million Franken und bei Ehepaaren auf zwei Millionen Franken zu verdoppeln. Für steuerbare Vermögen, welche über diesen Schwellen liegen, soll der Steuersatz für den Kanton nicht wie vom Regierungsrat beantragt 1.25, sondern 1.2 Promille betragen. Unter diesen Schwellenwerten und bei den übrigen Gemeinwesen soll sich der Satz auf unverändert 0.6 Promille belaufen. Mit diesen Änderungen würde sich der Mehrertrag der Vermögenssteuer von 51 Mio. Franken gemäss Vorlage auf 42 Mio. Franken reduzieren. Der Regierungsrat erachtet diesen Ertragsausfall als verkraftbar, weil sich der Mittelbedarf des Kantons durch die beantragte Neufestlegung der Eigenkapitaluntergrenze in § 7 Abs. 1 FHG (siehe dazu nachfolgende Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 FHG) erheblich verringern wird. Dem Kommissionsantrag kann unter dieser Voraussetzung zugestimmt werden.

§ 49 Abs. 1 und 2 StG

Die Kommission folgt der Vorlage in Bezug auf die Anpassung dieser Bestimmung an das neue Tarifsysteem bei der Einkommenssteuer und den neuen Indexstand, beantragt jedoch in Abs. 1 eine Automatisierung des Ausgleichs der kalten Progression. Der Ausgleich soll neu zwingend immer dann stattfinden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10%

gestiegen ist, ohne dass die Wirtschaftslage und die Finanzlage der Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen. Damit wird der Progressionsausgleich zu einer reinen Vollzugsaufgabe ohne Entscheidungsfreiheit, sodass konsequenterweise in Abs. 2 die Zuständigkeit vom Kantonsrat auf den Regierungsrat übertragen werden kann. Der Regierungsrat bevorzugt die bisherige, flexible Lösung, opponiert dem Antrag der Kommission aber nicht, weil die beantragte Änderung praktisch von geringer Bedeutung ist. Die geltende Regelung geht im Grundsatz auf eine Teilrevision des alten Steuergesetzes 1988 zurück, wurde seither bezüglich Indexstand immer wieder angepasst, kam aber unter dem neuen Steuergesetz nie mehr zur Anwendung, da die Frage eines (teilweisen) Ausgleichs der kalten Progression immer im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes angegangen werden konnte. In Zeiten geringer Teuerung und häufiger Gesetzesanpassungen wird dies auch in absehbarer Zukunft so bleiben, sodass der Regierungsrat dem Antrag der Kommission zustimmen kann.

§ 115 Abs. 2 StG (Minderheitsantrag)

Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Vorschlag zur Reduktion des Besitzesdauerabatts in § 120 Abs. 3 E-StG zu. Danach wird der maximale Rabatt nach vollen 25 Jahren erreicht. Eine Kommissionsminderheit beantragt Ausdehnung des Rabatts auf 75% nach 33 Jahren. Bisher wurde der maximale Rabatt ebenfalls nach 25 Jahren erreicht, weshalb in § 115 Abs. 2 StG für den Fall, dass der Erwerbspreis nicht mehr feststellbar ist, ersatzweise für die Berechnung der Anlagekosten auf den 25 Jahre vor der Veräusserung massgebenden Steuerschätzungswert abgestellt wird. Einer Verlängerung des Rabattsystems auf 33 Jahre in § 120 Abs. 3 müsste deshalb konsequenterweise mit einer entsprechenden Anpassung in § 115 Abs. 2 Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat lehnt jedoch den Minderheitsantrag zu § 120 Abs. 3 ab, weshalb auch der Minderheitsantrag zu § 115 Abs. abzulehnen ist. Zur weiteren Begründung kann auf die Erläuterungen zu § 120 Abs. 3 verwiesen werden.

§ 120 Abs. 3 StG (Minderheitsantrag)

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht zur Vorlage vom 23. Februar 2016 festgehalten, dass die vorgesehene Reduktion des Besitzesdauerabatts auf 55% nach 25 Jahren keine ins Gewicht fallenden negativen Auswirkungen auf interkantonale Tarifvergleiche erwarten lasse und auch im Hinblick auf die Belastungswirkung bei den Grundstücksveräusserern als angemessen erscheine. Während die Kommissionsmehrheit dieser Ansicht folgen konnte, beantragt eine Kommissionsminderheit Ausdehnung des Rabatts auf 75% nach 33 Jahren. Sie begründet dies damit, dass die Belastung durch die Grundstückgewinnsteuer ohnehin hoch sei und eine bessere Berücksichtigung der langjährigen Besitzesdauer vor allem im Interesse einer sinnvollen Weitergabe von Grundstücken im Familienverbund nötig sei. Der Minderheitsantrag würde dazu führen, dass der maximale Besitzesdauerabatt gegenüber dem geltenden Recht sogar noch erhöht würde (75 statt bisher 70%). Im Vergleich zur Version von Regierungsrat und Kommissionsmehrheit wäre der Minderheitsantrag mit hohen Steuerausfällen verbunden. Statt mit einem Mehrertrag von 10.8 Mio. Franken könnte nur noch mit einem solchen von 1.6 Mio. Franken gerechnet werden, was anderweitig kompensiert werden müsste. Was die geltend gemachte Behinderung der Weitergabe innerhalb der Familie betrifft, so kann auf die bestehenden Möglichkeiten zum Steueraufschub gemäss § 107 StG hingewiesen werden. Die Besteuerung wird danach bei Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug oder (gemischte) Schenkung aufgeschoben, sodass bei Weitergabe innerhalb der Familie praktisch nie ein Liquiditätsabfluss zu verzeichnen ist. Der Regierungsrat hält aus den genannten Gründen an der Vorlage fest und beantragt Abweisung des Minderheitsantrags.

§ 199 Abs. 2 bis 4 StG (neu)

Die Personalsteuer wird nach dem Kommissionsantrag zu einer reinen Gemeindesteuer, weshalb § 199 Abs. 2 E-StG umzuformulieren ist. Der Regierungsrat folgt dem Antrag der Kommission. Vgl. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1.

§ 7 Abs. 1 FHG

§ 7 FHG legt fest, dass der Haushalt stets eine Schwankungsreserve im Umfang von mindestens 100% des Ertrags der einfachen Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen nach der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung aufweisen muss. Wird diese Grenze unterschritten, ist der fehlende Betrag durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung auszugleichen. Die Mechanismen des Haushaltsgleichgewichts gemäss §§ 6 und 7 FHG treten gemäss § 55 FHG am 1. Januar 2018 in Kraft, so dass das Eigenkapitalziel effektiv per 2022 erreicht werden muss. Die Anknüpfung an die einfache Einkommens- und Vermögenssteuer bringt es mit sich, dass Änderungen im Steuergesetz Auswirkungen auf die Bemessung der Schwankungsreserve haben, sofern sie satzbestimmend sind. Das aufgrund der prognostizierten Steuereinnahmen zu erzielende Eigenkapital beträgt auf der Grundlage des geltenden Steuergesetzes 281 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung der von der Regierung beantragten Steuergesetzteilrevision erhöht sich dieses Ziel auf 390 Mio. Franken.

Die vorberatende kantonsrätliche Kommission beantragt dem Kantonsrat, mit einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes das Eigenkapitalziel gemäss § 7 Abs. 1 FHG neu auf einen Betrag von 100 Mio. Franken festzulegen. Hierdurch kann das Sanierungsziel der Steuergesetzteilrevision von 171 Mio. Franken um knapp 50 Mio. Franken entlastet werden. Das Sanierungsziel läge damit neu bei rund 121 Mio. Franken pro Haushaltsjahr. Mit der Festlegung der Schwankungsreserve bei 100 Mio. Franken wird die Eigenkapitalausstattung zu einer einfach zu berechnenden Grösse. Der Regierungsrat kann einer solchen Herabsetzung der Schwankungsreserve zustimmen, sofern mit der Teilrevision des Steuergesetzes gleichzeitig eine nachhaltige Sanierung des Kantonshaushalts beschlossen wird.

Abschnitt III Abs. 3 Bst. a) bis c)

Bst. a): Die angepasste Bestimmung von § 7 Abs. 1 E-FHG mit einer Schwankungsreserve von 100 Mio. Franken tritt im Zusammenhang mit der Anwendung des Haushaltsgleichgewichts gemäss § 55 FHG – wie ursprünglich für die geltende Bestimmung vorgesehen – per 1. Januar 2018 in Kraft.

Bst. b): Der neue § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich, SRSZ 154.100, FAG, tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft. Er sieht die Prüfung und Genehmigung des Vorschlags und Steuerfusses für das Haushaltsjahr 2017 derjenigen Gemeinden und Bezirke durch den Regierungsrat vor, welche für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bereits in der regierungsrätlichen Vorlage vorgesehen. Die Kommissionsfassung unterscheidet sich nicht inhaltlich, sondern nur redaktionell.

Bst. c): Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Personalsteuer. Auch diese Bestimmung gemäss Kommissionsantrag entspricht inhaltlich derjenigen in der Vorlage. Sie wurde lediglich redaktionell an die neue Gliederung von Abschnitt III angepasst.

Der Regierungsrat beantragt Zustimmung zu Abschnitt III in der Kommissionsfassung.

3. Auswirkungen

3.1 Veränderung der Steuermehreinnahmen

<i>Mehreinnahmen in Mio. Franken</i>			
	<i>RRB Bericht und Vorlage (Prämisse Eigenkapital 390 Mio. Franken)</i>	<i>Kommission (Prämisse Eigenkapital 100 Mio. Franken)*</i>	<i>Antrag Regierungsrat neu (Prämisse Eigenkapital 100 Mio. Franken)</i>
Einkommenssteuer	97	75.2	75.2
Personalsteuer	0.7	0	0
Steuer auf Kapitaleleistungen**	12	2.6	2.6
Vermögenssteuer	51	42.2	42.2
Grundstückgewinnsteuer	10.8	10.8	10.8
Total Mehreinnahmen	171.5	130.8	130.8

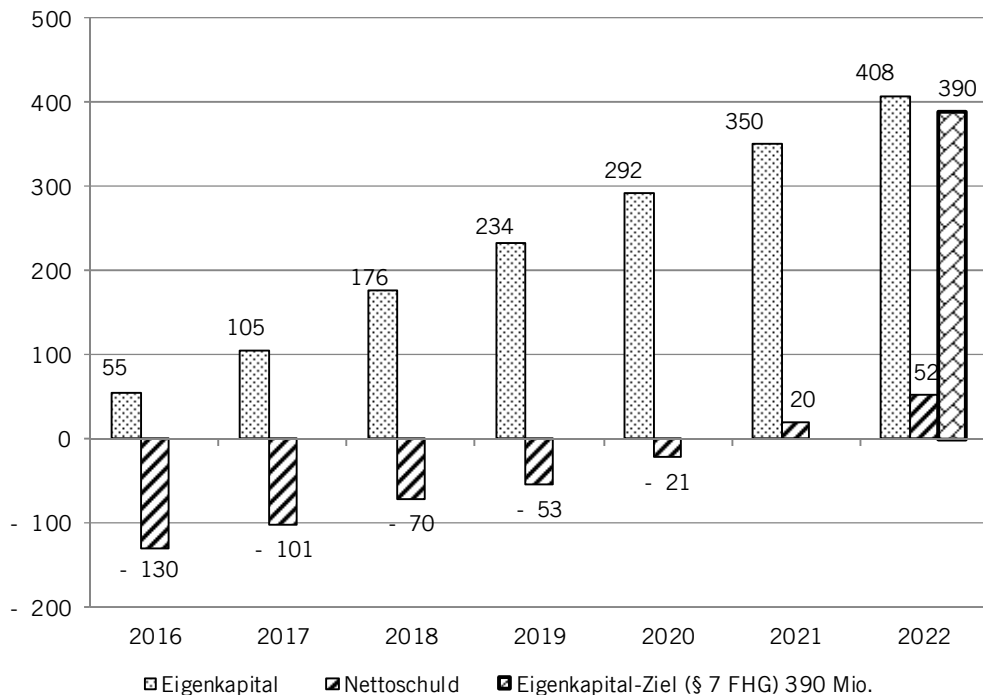
* Minderheitsanträge zu §§ 115 Abs. 2 und 120 Abs. 3 StG: Minderertrag gegenüber Mehrheitsantrag 9.2 Mio. Franken.

** Zur Berechnung siehe die Erläuterungen zu § 38 StG.

3.2 Beurteilung aus finanzpolitischer Sicht

Mit Beschluss vom 24. November 2015 (RRB Nr. 1125/2015) verfolgt der Regierungsrat das Ziel, den Staatshaushalt gemäss § 6 FHG gesetzeskonform bis 2018 auszugleichen und das Eigenkapitalziel gemäss § 7 FHG bis 2022 zu erreichen. Die Umsetzung beinhaltet Aufgaben- und Leistungsverzichte, Lastenverschiebungen und eine Steuergesetzteilrevision per 1. Januar 2017. Die von der Regierung am 23. November 2016 verabschiedete Variante der Steuergesetzteilrevision (RRB Nr. 186/2016) rechnet mit Steuermehreinnahmen von 171 Mio. Franken und bedingt aufgrund der Steuersatzanpassung ein Eigenkapitalziel per 2022 von 390 Mio. Franken. Durch die Erreichung des Eigenkapitalziels wird die Nettoschuld von 130 Mio. Franken abgebaut, beziehungsweise führen die jährlichen Finanzierungsüberschüsse zu einem Nettovermögen von 52 Mio. Franken.

AFP 2016-2019 aktualisiert	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss (170%)	23	60	64	87	87	87	87
Reduktion Steuerfuss auf 145%		68	68	68	68	68	68
Steuergesetzteilrevision		- 171	- 171	- 171	- 171	- 171	- 171
Aufgaben- und Leistungsverzichte		- 1	- 7	- 8	- 8	- 8	- 8
Aufgabenverschiebungen		- 5	- 24	- 33	- 33	- 33	- 33
Aufwandüberschuss aktualisiert (145%)	23	- 50	- 71	- 58	- 58	- 58	- 58
Eigenkapital	55	105	176	234	292	350	408
Finanzierungsdefizit	18	- 29	- 31	- 17	- 33	- 41	- 32
Nettoschuld	- 130	- 101	- 70	- 53	- 21	20	52

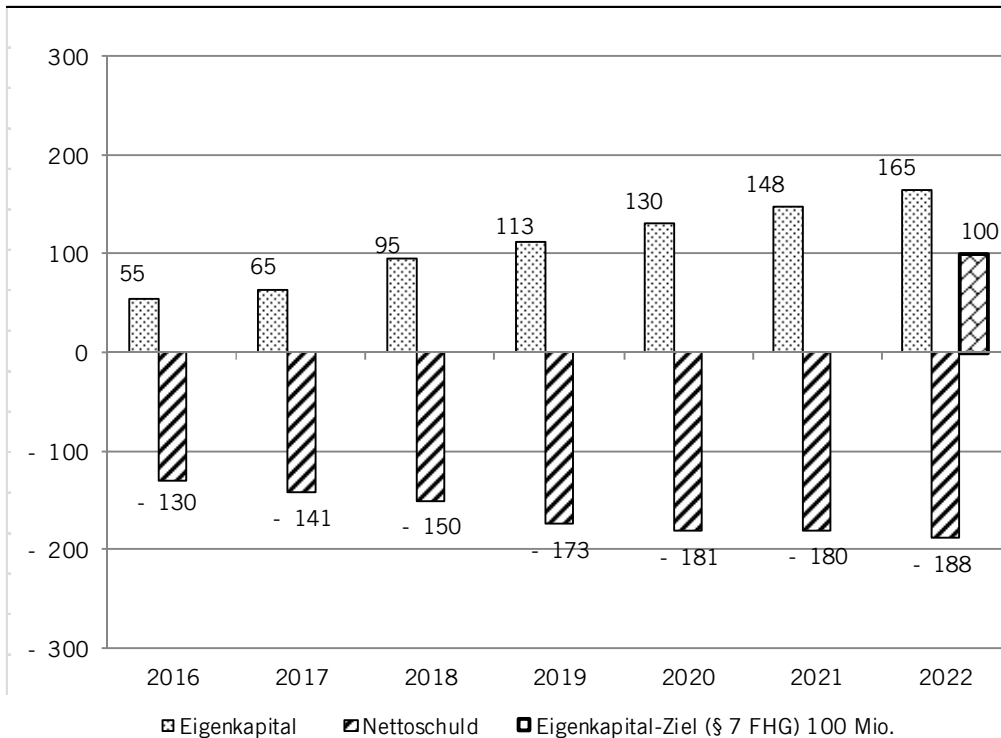


	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss inkl. Massnahmen	- 10	23	- 50	- 71	- 58	- 58	- 58	- 58
§ 6 FHG: mittelfr. Haushaltsausgleich (Zielwert: < 0)								- 340
§ 7 FHG: Eigenkapital (Zielwert: 390 Mio.)								408

In Mio. Franken. Bei Veränderungen der Laufenden Rechnung oder Finanzierungsrechnung bedeuten Minuszeichen Saldoverbesserungen bzw. Angaben ohne Vorzeichen Saldoverschlechterungen. Bei den Angaben zur Bestandesrechnung (Eigenkapital, Nettoschuld, Eigenkapitalziel) hingegen sind Angaben ohne Vorzeichen positiv und Angaben mit Minuszeichen negativ.

Mit der von der Kommission beantragten Anpassung des Eigenkapitalziels gemäss § 7 Abs. 1 E-FHG auf 100 Mio. Franken wird das Sanierungsziel der Steuergesetzteilrevision von 171 Mio. Franken um knapp 50 Mio. Franken entlastet. Hierdurch kann die vom Regierungsrat neu beantragte Variante mit lediglich noch zu erwartenden Steuermehreinnahmen von 131 Mio. Franken im Einklang mit dem geänderten Finanzhaushaltsgesetz umgesetzt werden. Der mittelfristige Haushaltsausgleich gemäss § 6 FHG und das neu angepasste Eigenkapitalziel von 100 Mio. Franken werden erreicht. Zwar können ab 2017 Ertragsüberschüsse erzielt werden, jedoch verbleiben jährliche Finanzierungsdefizite, wodurch sich die Nettoschuld bis 2022 auf 188 Mio. Franken erhöht.

AFP 2016-2019 aktualisiert	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss (170%)	23	60	64	87	87	87	87
Reduktion Steuerfuss auf 145%		68	68	68	68	68	68
Steuergesetzteilrevision		- 131	- 131	- 131	- 131	- 131	- 131
Aufgaben- und Leistungsverzichte		- 1	- 7	- 8	- 8	- 8	- 8
Aufgabenverschiebungen		- 5	- 24	- 33	- 33	- 33	- 33
Aufwandüberschuss aktualisiert (145%)	23	- 10	- 31	- 17	- 17	- 17	- 17
Eigenkapital	55	65	95	113	130	148	165
Finanzierungsdefizit	18	11	9	23	7	- 1	8
Nettoschuld	- 130	- 141	- 150	- 173	- 181	- 180	- 188



	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss aktualisiert	- 10	23	- 10	- 31	- 17	- 17	- 17	- 17
§ 6 FHG: mittelfr. Haushaltsausgleich (Zielwert: < 0)								- 98
§ 7 FHG: Eigenkapital (Zielwert: 100 Mio.)								165

In Mio. Franken. Bei Veränderungen der Laufenden Rechnung oder Finanzierungsrechnung bedeuten Minuszeichen Saldoverbesserungen bzw. Angaben ohne Vorzeichen Saldoverschlechterungen. Bei den Angaben zur Bestandesrechnung (Eigenkapital, Nettoschuld, Eigenkapitalziel) hingegen sind Angaben ohne Vorzeichen positiv und Angaben mit Minuszeichen negativ.

Die beantragte Gesetzesänderung von § 7 Abs. 1 E-FHG mit dem Ziel der Festlegung der Schwankungsreserve bei 100 Mio. Franken bringt eine klare Regelung mit sich. Dies vereinfacht die mittelfristige Haushaltssteuerung, indem keine relative Abhängigkeit zum Steueraufkommen mehr besteht. Eine solche Abhängigkeit führte namentlich beim Aufbau des angestrebten Mindesteigenkapitals durch satzbestimmende Anpassungen zu einem verstärkenden Steuerbelastungseffekt, indem sich das Eigenkapitalziel von 281 Mio. Franken auf 390 Mio. Franken erhöht.

Die Kommission teilt im Weiteren die Ansicht des Regierungsrates, vor allfälligen Gesetzesänderungen bei den juristischen Personen den Ausgang der auf Bundesstufe pendenten Unternehmenssteuerreform III abzuwarten und bis dahin einen NFA-kostendeckenden, separaten Steuerfuss festzulegen. Mit der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Variante bleiben

die steuerliche Attraktivität und die Stabilität des Finanzhaushaltes des Kantons Schwyz insgesamt gewahrt.

Der Regierungsrat will seine eingeschlagene Strategie zur Sanierung des Staatshaushaltes konsequent weiterverfolgen. Sie führt zur Beseitigung des strukturellen Defizits sowie zum gesetzeskonformen Aufbau eines Mindesteigenkapitals. Der Regierungsrat kann der von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzesänderung mit der Reduktion des Eigenkapitalziels zustimmen, weist aber auf die daraus verbleibende Nettoverschuldung von 188 Mio. Franken hin. Diese ist ab 2022 kontinuierlich und nachhaltig abzubauen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Fassung der Kommissionsmehrheit anzunehmen. Die Minderheitsanträge zu den §§ 115 Abs. 2 und 120 Abs. 3 StG sind abzulehnen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke; Gemeinden; Kantonalkirchen.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber